

**II-6731 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 3359/13

1992-07-13

A N F R A G E

der Abgeordneten Haller, Dolinschek, Meisinger  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Krankenversicherung bei freiwilliger Lösung des Dienstverhältnisses

Derzeit haben arbeitslose Personen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung drei Wochen lang weiterhin Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur bei Präsenz- oder Zivildienst, Ruhen des Arbeitslosengeldes oder Anspruchsverlust wegen der Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, vorgesehen.

Gemäß § 11 AlVG erhalten Arbeitslose, deren Dienstverhältnis infolge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig ohne triftigen Grund gelöst haben, für die Dauer von vier Wochen kein Arbeitslosengeld. Sie haben daher während einer Woche keinen Krankenversicherungsschutz, wenn sie sich nicht freiwillig selbst versichern.

Da im AlVG sowohl die Selbstkündigung als auch die Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, grundsätzlich den Entfall des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe für vier Wochen zur Folge haben und demnach vom Gesetzgeber ähnlich bewertet werden, sollte nach Meinung der Anfragesteller auch für die Sperrfrist nach § 11 AlVG Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung bestehen. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie in der nächsten Novelle zum ASVG eine Änderung von § 122 Abs. 2 Z 2 lit c vorsehen, um auch während der gesamten Sperrfrist für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes wegen Selbstkündigung einen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung zu gewährleisten?

2. Wenn nein, warum wollen Sie weiterhin Menschen, die selbst kündigen, gegenüber solchen, die die Annahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigern, benachteiligen?
3. Wenn ja, wann wird ein entsprechender Gesetzesentwurf vorliegen?